

NEWS@ ONLINE

Eine Information der



Jostarndt Patentanwalts-AG
German and European Patent
and Trademark Attorneys

Am 01. März 2017 ist das revidierte koreanische Patentgesetz in Kraft getreten. Zu den Änderungen gehören unter anderen die Wiedereinführung des Einspruchsverfahrens und die Verkürzung der Frist zur Prüfungsantragsstellung.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

1. Verkürzung der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags

Im geänderten Patentgesetz wurde die Frist zur Stellung des Prüfungsantrages ab Einreichung (national und Nationalisierungen aus PCT) von 5 Jahren auf 3 Jahre verkürzt. Als Grund hierfür wurde die internationale Angleichung angegeben. Die Änderung gilt ab einschließlich 1. März 2017.

2. Einführung von Patent Einspruchsverfahren

Mit der Revision des Patentgesetzes wird ein Einspruchsverfahren neu eingeführt, nach dem jede Person einen Antrag auf Widerruf eines registrierten Patentes an das Intellectual Property Trial and Appeal Board (IPTAB) innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Patents stellen kann.

3. Einführung der Re-Examination von Amts wegen

Laut dem geänderten Patentgesetz ist es dem Prüfer erlaubt, die Patenterteilung zu widerrufen/ zurückzuziehen und das Prüfungsverfahren erneut aufzunehmen, wenn er nachträglich Gründe zur Zurückweisung findet. Dies gilt auch nach Ausstellung der Notice of Allowance, jedoch nur, bevor der Anmelder die Eintragungsgebühren gezahlt hat.

Revidiertes koreanisches Patentgesetz in Kraft

- 1. Verkürzung der Frist zur Stellung des Prüfungsantrages**
- 2. Einführung von Patent Einspruchsverfahren**
- 3. Einführung der Re-Examination von Amts wegen**
- 4. Überprüfung amtsseitiger Änderungen**
- 5. Frist für Antrag auf Anspruchsänderung und Zurücknahme dieses Antrags während des Nichtigkeitsprozesses**
- 6. Einreichung von Prüfungsergebnissen aus dem Ausland**

Diese Ex Officio Re-Examination gilt für alle Patent Anmeldungen, die eine Notice of Allowance ab einschließlich 1. März 2017 erhalten.

4. Überprüfung amtsseitiger Änderungen

Dem Prüfer ist es erlaubt, amtsseitige Änderungen an der Patentschrift, an den Ansprüchen und an den Zeichnungen der Anmeldung vorzunehmen, falls diese beim Ausstellen der Notice of Allowance offensichtliche Fehler aufweisen. Sollte der Anmelder diese Ex Officio Änderungen anfechten, steht es dem Prüfer zu, die Notice of Allowance zurückzuziehen und die Prüfung wieder aufzunehmen.

Im Vergleich dazu war im alten Patentgesetz die Notice of Allowance auch gültig, nachdem der Anmelder die Ex Officio Änderungen angefochten hatte.

Die geänderten Bestimmungen gelten für alle Ex Officio Änderungen ab einschließlich 1. März 2017.

5. Frist für Antrag auf Anspruchsänderung und Zurücknahme dieses Antrags während des Nichtigkeitsprozesses

Vor der Änderung des Patentgesetzes war es möglich, während einer Nichtigkeitsklage eine Änderung der Ansprüche einzureichen, wenn

- a. der Zeitpunkt des Antrags auf Änderung der Ansprüche in die Frist zur Beantwortung der Klage fällt und
- b. der Kläger neue Beweismittel einreicht.

Unter dem geänderten Patentgesetz ist dies nun auch möglich, wenn

- c. der Kläger lediglich eine neue Begründung für die Nichtigkeitsklage einreicht.

Dies soll verhindern, dass Ansprüche nicht korrigiert werden können, wenn eine neue Begründung, aber keine neuen Beweismittel eingereicht werden.

6. Einreichung von Prüfungsergebnissen aus dem Ausland

Der Prüfer erhält die Befugnis, nach den Ergebnissen ausländischer Prüfungsverfahren zu verlangen, sofern die Priorität nach der Pariser Convention beansprucht worden ist.